

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.09.01
Vorlage Nr.: BV/2122/2024

Freigabedatum:
28.03.2024

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	15.04.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Nachbesetzung im Beirat des Glasmuseums gemäß § 63 Absatz 2 i. V. m. § 113 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Erste Beigeordnete, Frau Daniela Hoffmann, wird stellvertretendes Mitglied im Beirat des Glasmuseums. Sie folgt Herrn Dr. Raffael Knauber.

Erläuterungen:

Die Stadt Rheinbach ist mit vier Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister im Beirat des Glasmuseums vertreten. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst am 31. Mai 2023 hat der Erste Beigeordnete Dr. Raffael Knauber den Bürgermeister vertreten. Insofern hat der Bürgermeister die Nachbesetzung zu regeln.

Rechtsgrundlagen

Nach § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

**Auszug aus
§ 113**

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

- 1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt **ein** vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. **Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.** Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.
- 3) ...

Stimmrecht des Bürgermeistes

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).